

**2. Änderung der Satzung
der Stadt Rockenhausen
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

vom 24.06.2026

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 2.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Stadtgebiet der Stadt Rockenhausen, sowie die Ortsbereiche der Ortsteile Dörnbach und Marienthal. Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzung des Ablösebetrages

- (1) Zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Rockenhausen gem. § 47 Abs. 4 LBauO Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz wird auf 6.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rockenhausen über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 45 Abs. 4 der LBauO vom 04.01.1989 bzw. die Änderungssatzung vom 31.08.2001 außer Kraft.

Stadt Rockenhausen

den 24.06.2026

Michael Vettermann
Stadtbürgermeister



Anlage: Plan des Geltungsbereiches

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

§ 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

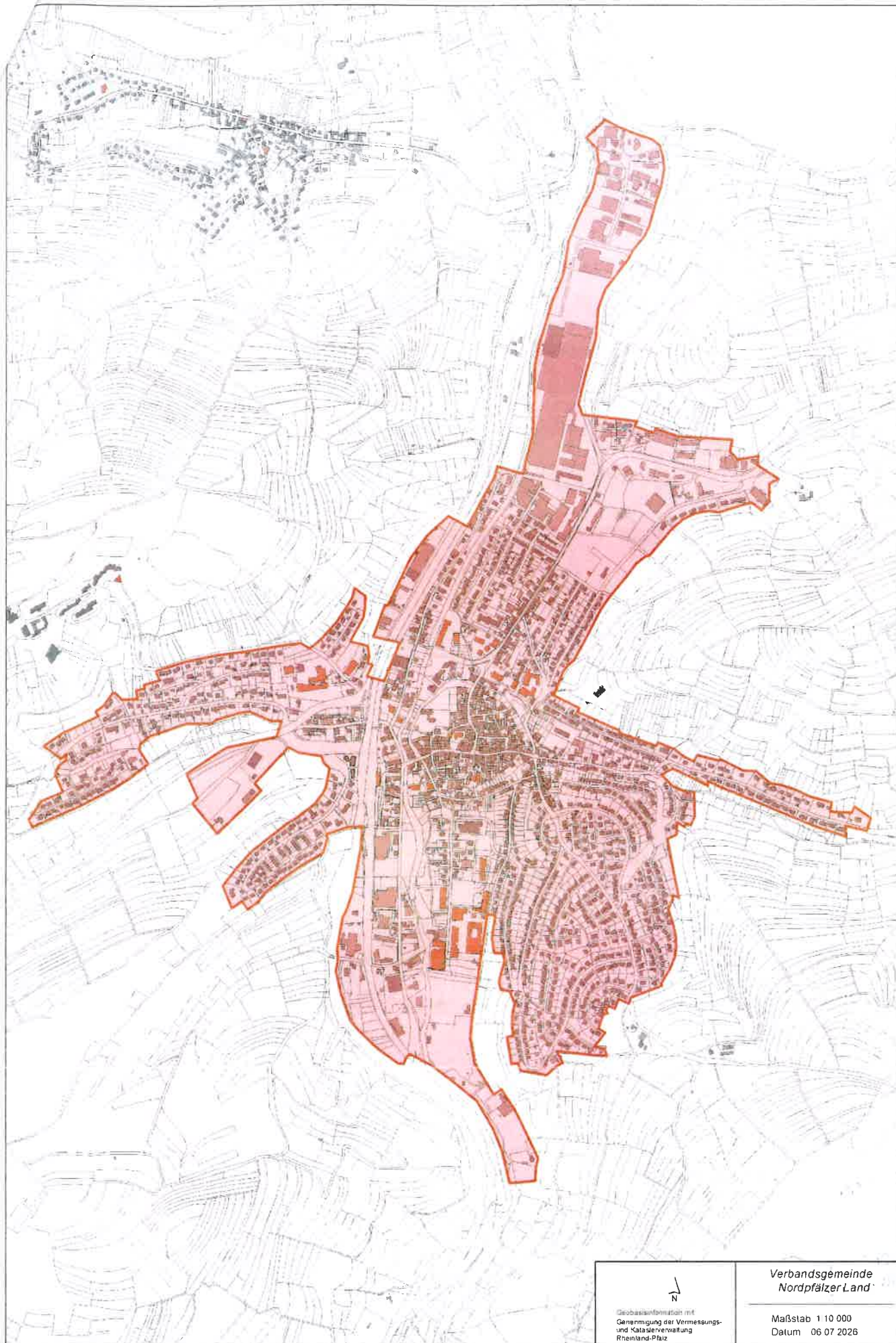
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 06.07.2026

Michael Cullmann
Bürgermeister



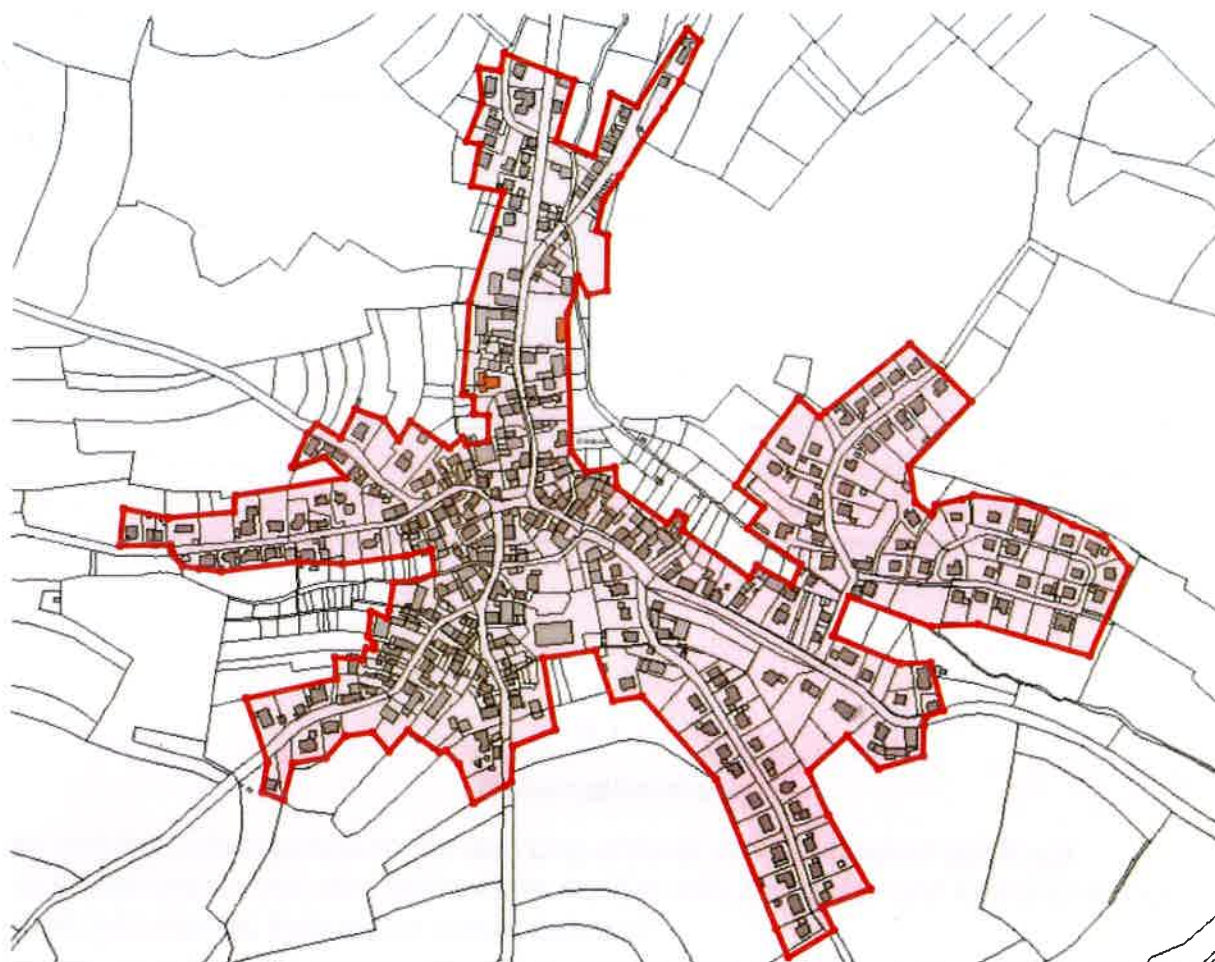



Geobasisinformation mit
Genehmigung der Vermessungs-
und Katasterverwaltung
Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeinde
Nordpfälzer Land

Maßstab 1:10 000
Datum 06.07.2026

Ortsbereich Dörnbach



Ortsbereich Marienthal

